

**Flurbereinigungsverfahren Lauterbach-Wallenrod Gleisanschluss
Aktenzeichen UF 1916**

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag des Regierungspräsidiums Gießen – Enteignungsbehörde - vom 07. Januar 2010 (Az.: II 21 1 I Gleis Heggenst./Lauterbach) wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung aus Anlass der Errichtung eines Gleisanschlusses für die in der **Anlage 1** aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Wallenrod und Reuters ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 95 ha

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist aus der Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda -Außenstelle Lauterbach-, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lauterbach-Wallenrod Gleisanschluss".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lauterbach.

5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. **Als Teilnehmer**

- die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

2. **Als Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- der Träger des Unternehmens.

6. **Unternehmensträger**

Träger des Unternehmens ist die Heggenstaller Lauterbach GmbH,
Am Hällstein1, 36341 Lauterbach.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

10. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Lauterbach öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Lauterbach zwei Wochen lang nach Bekanntgabe ausgelegt.

11. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Mit Datum vom 12. November 2009 hat das RP Gießen den Planfeststellungsbeschluss (Az.: III 33 – 66 d 02/01) für

- die Neuerrichtung eines Gleisanschlusses im Bahnhof Lauterbach-Wallenrod
- den Neubau eines Gleises zum Industriegebiet „Rotäcker“
- den Neubau eines Überführbauwerkes über eine öffentliche Straße (K118) und
- den Neubau von Lade- und Verladegleisen auf dem Werksgelände

erlassen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahn- und Bergbahnrechtes.

Das Regierungspräsidium in Gießen als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 07. Januar 2010 (Az.: II 21 1 I Gleis Heggenst./Lauterbach) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens in Teilen der Gemarkung Lauterbach-Wallenrod beantragt, da ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden und landeskulturelle Nachteile entstehen.

Für die Baumaßnahmen werden etwa 7 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt.

Um ein Enteignungsverfahren zu vermeiden, wird die für solche Zwecke besonders geeignete Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchgeführt. Dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffes bei Enteignungen wird gerade die Unternehmensflurbereinigung gerecht, die für die Betroffenen das mildere, verhältnismäßigere Mittel darstellt.

Der entstehende Landverlust wird durch das Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt; damit werden wirtschaftliche Nachteile für einzelne Betroffene verringert.

Gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG wurde das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt.

Die erheblichen landeskulturellen Schäden, insbesondere die Durchschneidung des landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes sowie landwirtschaftlicher Grundstücke werden durch Maßnahmen zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes beseitigt oder vermindert.

Die Durchführung weiterer agrarstruktureller Verbesserungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur, hier insbesondere Maßnahmen,

die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienen und im gemeinschaftlichen Interesse liegen, ist grundsätzlich möglich.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG fallen dem Unternehmensträger, soweit von ihm verursacht, zur Last.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 27. Mai 2010 im Erich-Archut-Haus in Wallenrod nach § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt, die übrigen Behörden und Organisationen wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, eine Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO dieses Beschlusses liegt im öffentlichen Interesse.

Das Industriegebiet „Rotäcker“ ist derzeit über die L 3165 verkehrlich lediglich an das Straßennetz angeschlossen. Die Abwicklung eines möglichst hohen Güterverkehrsanteils durch Schienenverkehr ist eine verkehrspolitische Zielsetzung des Landes Hessen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Gerade bei größeren Transportmengen ist der Schienenverkehr dem LKW-Verkehr durch eine vielfach höhere Kapazität pro Transporteinheit überlegen. Angesichts dieses Umstandes stellt der Schienengüterverkehr gegenüber dem LKW-Verkehr regelmäßig die ökonomisch wie ökologisch vorzugswürdige Transportalternative dar.

Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des Eisenbahngüterverkehrs allgemein im öffentlichen Interesse.

Durch den Transport über das Schienennetz werden alleine bei der Rundholzbelieferung über den Gleisanschluss 12.500 Lkw-Fahrten pro Jahr vermieden. Die Verkehrsverhältnisse auf der B 254 und der L 3165 haben durch das ständig steigende Verkehrsaufkommen ein untragbares Ausmaß erreicht, so dass die sofortige Durchführung der Gleisbaumaßnahme im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Anlieger von Wallenrod und Reuters liegt.

Mit dem Beginn der Maßnahme müssen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens u. a. die Flächenbereitstellung und die Einweisung des Unternehmensträgers in die Trasse erfolgen.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem

**Hessischen Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden**

erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, den 05.07.2010

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

Im Auftrag

gez. Flecke

(Flecke)

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluss Lauterbach-Wallenrod Gleisanschluss; UF 1916

Gemarkung Reuters Flur 1

Flurstücke 127/1, 140/2, 165/4, 165/5, 182/2, 184/2, 185/2, 194

Gemarkung Reuters Flur 2

Flurstück 24/2

Gemarkung Wallenrod Flur 4

Flurstücke 57, 58, 59/1, 89/4, 90/4, 90/6, 91, 101/2, 104/1

Gemarkung Wallenrod Flur 5

Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8, 10/1, 11, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 17/1, 18, 19, 20/1, 20/2, 21–29, 32–45, 46/2, 46/3, 47, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61, 62/2, 63/1, 64/1, 65/1, 66–85, 101, 102/7, 103/1, 106/1, 106/2, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/6, 109/1, 110, 112–115, 116/1, 117, 118, 119/1, 120, 121, 122/1, 123, 124, 125/1, 126/7

Gemarkung Wallenrod Flur 6

Flurstücke 27–30, 31/1, 31/2, 32–49, 54, 55, 63-65

Gemarkung Wallenrod Flur 7

Flurstücke 1–8, 55, 56/2 und 57